

## Verbesserung beim Kindergeld und Kinderfreibetrag für volljährige Kinder

### *Familienfreundliche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*

Beim Kindergeld und den steuerlichen Abzugsbeträgen für Kinder hat es eine wichtige Verbesserung gegeben.

Eltern erhalten **Kindergeld** und den **Kinderfreibetrag** für über 18 Jahre alte Kinder, die noch zur Schule gehen, studieren oder in Berufsausbildung sind, wenn die eigenen **Einkünfte und Bezüge des Kindes** den Grenzbetrag von 7.680 EUR im Jahr nicht übersteigen.

Nach bisheriger Rechtsauffassung wurden bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes die **Beiträge zur Sozialversicherung** (Arbeitnehmeranteile) vom Finanzamt und von der Kindergeldkasse nicht abgezogen.

Mit seinem Beschluss vom 11. Januar 2005 hat das Bundesverfassungsgericht die Grenzbetragsberechnung für unschädliche eigene Einkünfte und Bezüge von **volljährigen Kindern** korrigiert.

Danach dürfen die von einem Kind im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses geleisteten gesetzlichen **Sozialversicherungsbeiträge** (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nicht mehr zu den Einkünften und Bezügen gerechnet werden, denn diese Beträge sind unabhängig vom Willen des Kindes zu entrichten und stehen daher nicht zur **Bestreitung des Unterhalts** oder der **Berufsausbildung** des Kindes zur Verfügung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führt zu einer Absenkung der schädlichen **Einkünfte des Kindes** und damit zu einer erheblichen Verbesserung für Familien, denn viele Eltern haben dadurch – wieder – **Anspruch auf Kindergeld** und die **Steuerbegünstigungen für Kinder**, wie z. B.:

- Kinderfreibetrag und Ausbildungsfreibetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Kinderzulage bei der Eigenheimförderung
- geringere zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen

Die Auswirkung der familienfreundlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird anhand eines Berechnungsbeispiels deutlich, das wir unter der Rubrik „Checklisten“ für Sie bereitgestellt haben.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2005 ist in allen offenen Fällen zu berücksichtigen.

Auf Grund der neuen Rechtslage sollten Eltern mit volljährigen Kindern genau rechnen und prüfen, ob sie nunmehr – wieder – einen **Anspruch auf Kindergeld** und die **steuerlichen Freibeträge** für Kinder haben und ggf. einen **Kindergeldantrag** stellen bzw. die steuerlichen Freibeträge über die **Einkommensteuererklärung** beantragen. Wurde bisher kein Kindergeld beantragt oder ist die Kindergeldfestsetzung noch nicht bestandskräftig, kann der Antrag unter Berücksichtigung des Abzugs der Sozialversicherungsbeiträge noch für 4 Jahre rückwirkend gestellt werden.

Für bestandskräftige Kindergeldfestsetzungen gelten jedoch besondere Änderungsvorschriften. Hier ist lediglich eine Änderung für die Zukunft möglich. Die neue Rechtsprechung bei der Grenzbetragsberechnung ermöglicht keine rückwirkende Änderung von bestandskräftigen Ablehnungsbescheiden. **Ausblick: Weitere Kürzung um andere Einkommensteile**

Nach den Grundsätzen des Beschlusses vom 11. Januar 2005 könnten auch andere Teile der Einkünfte, die dem Kind nicht für seinen Unterhalt und für seine Berufsausbildung zur Verfügung stehen, zu einer Kürzung des Grenzbetrags führen. Dazu gehören z. B.:

- Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, die vom Arbeitslohn einbehalten werden
- Beiträge zur privaten Krankenversicherung
- Beiträge zur studentischen Krankenversicherung und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Studenten, die in den Semesterferien arbeiten
- vermögenswirksame Leistungen

Entscheidend ist, ob die jeweiligen Einkunftsteile unabhängig vom Willen des Kindes nicht für seinen Unterhalt oder die Berufsausbildung zur Verfügung stehen.

Bis zu einer weiteren Klärung der Rechtslage sollen diese Beträge ebenfalls von den Einkünften abgezogen werden. Zu weitergehenden Rechtsfragen ist eine Verwaltungsanweisung des Bundesamtes für Finanzen angekündigt. Wir werden darüber berichten.

(Rechtsgrundlage: BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 2005, Aktenzeichen 2 BvR 167/02)

(Veröffentlicht im August 2005)

